

Stadtgemeinde Leibnitz

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leibnitz vom 24.09.2024, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leibnitz gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG wie vom Gemeinderat am 15.12.2022 beschlossen, geändert wird:

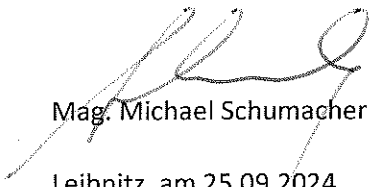
Gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG wird verordnet:

Im 2. Teil der Verordnung wird im § 8 Ziffer 7 die Wortfolge nach Kinder um "oder Enkelkinder" und nach pro Kind um "oder pro Enkelkind" ergänzt.

Die ergänzte Ziffer 7 lautet mit dieser Verordnungsergänzung daher wie folgt:
Vorsorgewohnungen für Kinder oder Enkelkinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind oder pro Enkelkind in der Steiermark.


Die Verordnung tritt mit dem nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Mag. Michael Schumacher

Leibnitz, am 25.09.2024

Angeschlagen am: 25.09.2024

 (26.09.24)

Abzunehmen am 10.10.2024

Abgenommen am: 10.10.24

